



1

2

3

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2),

4

Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe,

5

Gerichtbarkeit

6

und Umstellung und Übergangsphase

7

8

Präambel

9 Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitions-
10 vertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur
11 Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII zu erarbeiten und in dieser Legislatur
12 gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche
13 Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliede-
14 rungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und
15 Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

16

17 Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10.
18 Juni 2021 in Kraft getreten ist, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend-
19 hilfe (SGB VIII) geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Ein-
20 gliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen
21 zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der
22 Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen
23 zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Fa-
24 milie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflich-
25 tet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer
26 prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen
27 zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII
28 zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und
29 Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen
30 und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist,
31 den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Um-
32 fang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für

33 die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits
34 keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen
35 und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des
36 Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie
37 Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz
38 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Aus-
39 wirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

40

41 Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der
42 inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Art und den Um-
43 fang der Leistungen und des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens. Zunächst wird der
44 Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Dar-
45 stellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Hand-
46 lungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorge-
47 schlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Per-
48 sonenkreises oder zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen führen kann, ist Ge-
49 genstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Inklusives SGB VIII". In der
50 Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert
51 und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die
52 dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

53

54 **TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)**

55 **A. Sachverhalt**

56 Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.
57

58 **B. Handlungsbedarf**

59 Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

60

61 **C. Handlungsoptionen**

62 **Anmerkung:** Die Optionen 1, 2 und 4 werden unverändert aus TOP 2, II. des Arbeitspa-
63 piers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ übernommen und sind
64 hier nur der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt. Eine erneute Kommentierung der
65 Optionen 1, 2 und 4 ist daher nicht erforderlich.

66 Aufgrund der Diskussion zu Option 3 zu TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung
67 der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ wird diese Option hier weiter konkretisiert

68

69 **Option 1:**

70 Wie bisher gelten im SGB VIII für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die Regelungen zum Hilfeplanverfahren; im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfes gelten, wie bisher, vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus dem 1. Teil SGB IX.

74

75 **Option 2:**

76 Wie Option 1, die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX werden in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufgenommen.

79

80

81 **Option 3:**

82 Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX.

85

86 Zu Regelungen aus dem SGB IX 1. Teil, die ausschließlich gelten, wenn das Jugendamt als Rehabilitationsträger agiert, werden Verweise in das SGB VIII aufgenommen. Die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX 1. Teil bleiben gemäß § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig.

89

90 Im Ergebnis könnte sich dadurch folgende Struktur (Schema) der neuen Regelung zum Planungsverfahren ergeben; wegen der noch offenen Begrifflichkeiten wird allgemein der Begriff „Planung“ verwendet und die Bezeichnungen werden in Anführungszeichen gesetzt:

94

<p><u>Planungsverfahren allgemein:</u></p>	<p><u>Ergänzende Planungselemente bei behinderungsspezifischen Bedarfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Regelung zur Zuständigkeitsfeststellung, Weiterleitung des Antrags und Entscheidung mit/ohne Gutachten einschl. Fristen durch Verweis auf § 14 SGB IX;</i>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände der Planung: Feststellung des individuellen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe/Leistung sowie deren Ausgestaltung („notwendige Leistungen“); • Berücksichtigung von Geschwisterkindern bei der Planung; • Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Leistung, insbes. auch über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen; ○ Mitwirkung von Personensorgeberechtigten sowie Kind oder Jugendlicher/Jugendlichem an der Planung; • Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist; • Beteiligung von Dritten an der Planung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments.</i> ▪ <i>Regelung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens</i>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> ○ Zur Feststellung des individuellen Bedarfs, der zu gewährenden Hilfeart oder deren Ausgestaltung öffentliche Stellen, v.a. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule; ○ Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, unter best. Voraussetzungen. • Dokumentation des Ergebnisses der Planung im „Hilfeplan“: Regelung zentraler Inhalte einschl. Verweis auf § 19 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe); • Regelmäßige Überprüfung des „Hilfepans“; • Durchführung einer „Planungskonferenz“ mit Zustimmung bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Willensäußerung und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Weiterleitung an weitere leistungszuständige Rehabilitationsträger oder an Rehabilitationsträger, deren Feststellungen für eine umfassende Bedarfsfeststellung notwendig sind einschl. Fristen durch Verweis auf § 15 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen durch Verweis auf § 22 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung der nach § 15 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger in die Dokumentation durch Verweis auf diese Vorschrift;</i> ▪ <i>Regelung zu ergänzenden Inhalten des „Hilfepans“ durch Verweis auf § 19 SGB IX;</i>
---	--

der Interessen des Kindes oder Jugendlichen einschl. Verweis auf § 20 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe);	
---	--

95

96

97 **Option 3a:**

98 Das Verfahren wird neu benannt.

- 99 • Für den Fall, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe
100 so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben, nennt sich das
101 Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“.
- 102 • Für den Fall, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in
103 einen einheitlichen Leistungstatbestand wie z.B. „Leistungen zur Erziehung, Ent-
104 wicklung und Teilhabe“ umbenannt werden, wird das Verfahren in „Erziehungs-,
105 Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) umbenannt.

106

107 **Option 4:**

108 Ändern sich Begrifflichkeiten in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und Leistungen
109 der Eingliederungshilfe wird die in den Optionen 1 bis 3 genannten Hilfeplanverfahren be-
110 grifflich angepasst.

111

112 **TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe**

113

114 **A. Sachverhalt**

115 **I. Rechtsentwicklung**

116 Seitdem mit der Einführung des SGB VIII 1990/1991 die Kinder- und Jugendhilfe zustän-
117 dig wurde für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohen-
118 den) seelischen Behinderungen, erfolgt die Leistungsgewährung bis zum Ende der Voll-
119 jährigkeit. Darüber hinaus war immer eine Hilfe an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
120 möglich; bis zum Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 war § 41 Absatz 1 SGB VIII al-
121 lerdings als Soll-Vorschrift ausgestaltet mit der Folge, dass junge Volljährige im Regelfall
122 einen Rechtsanspruch auf die Hilfe hatten. Mit dem KJSG wurde ein individueller Rechts-
123 anspruch für junge Volljährige eingeführt. Zudem wurde mit dem KJSG die sog. Coming-
124 back-Option ausdrücklich geregelt, nach der die Möglichkeit einer erneuten Gewährung
125 einer Hilfe auch nach Beendigung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII möglich ist. Zudem
126 wurde für den Fall, dass die Hilfe beendet oder nicht fortgesetzt wird, eine Prüfpflicht für
127 das Jugendamt eingeführt, ob ein anderer Sozialleistungsträger zuständig wird.

128 Mit dem KJSG wurde darüber hinaus mit § 36b SGB VIII eine neue Regelung zur Zusam-
129 menarbeit beim Zuständigkeitsübergang ins SGB VIII aufgenommen. Auf diese wird in §
130 41 Absatz 3 2. HS SGB VIII verwiesen.

131

132 **II. Rechtslage**

133 Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen erhalten nach § 35a
134 SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge
135 Volljährige mit (drohenden) seelischen Behinderungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII
136 i.V.m. § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe als Hilfen für junge Volljährige
137 erhalten. Sie haben einen Anspruch auf die Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeits-
138 entwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung
139 nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
140 gewährt. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine längere Gewährung möglich. Da nach §
141 10 Absatz 4 SGB VIII für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (dro-
142 henden) seelischen Behinderungen die Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den
143 Leistungen nach dem SGB IX 2. Teil vorgehen und zwar unabhängig vom Alter, ist eine
144 Leistung nach §§ 41, 35a SGB VIII für junge Volljährige mit (drohenden) seelischen Be-
145 hinderungen ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach
146 dem SGB IX 2. Teil. Liegen also die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII
147 i.V.m. § 35a SGB VIII vor, erhalten die jungen Volljährigen in der Regel bis zur Vollendung
148 des 21. Lebensjahres die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. In der
149 Regel wechselt die Zuständigkeit dann mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Liegen die
150 Voraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht vor, wechselt die Zuständigkeit bereits mit Voll-
151 endung des 18. Lebensjahres.

152

153 Soll eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht fortgesetzt oder beendet werden, ist der Träger
154 der öffentlichen Jugendhilfe nach § 41 Absatz 3 SGB VIII dazu verpflichtet, ab einem Jahr
155 vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe zu prüfen, ob ein
156 Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Nach § 36b
157 Absatz 2 SGB VIII müssen rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach
158 § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsge-
159 rechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teil-
160 habeplanung ist frühzeitig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuleiten und mit Zu-
161 stimmung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten ist eine Teilha-
162 beplankonferenz durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest,
163 dass seine Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er

164 selbst die Teilhabeplanung übernehmen; dies beinhaltet dann auch die Durchführung des
165 Verfahrens zur Gesamtplanung.

166
167

168 **B. Handlungsbedarf**

169 Wenn in Folge der Umsetzung der Inklusiven Lösung die Kinder- und Jugendhilfe zustän-
170 dig wird für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinde-
171 rungen, ist darüber zu entscheiden, mit welchem Alter der Zuständigkeitsübergang in die
172 Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil erfolgen soll.

173

174 **C. Handlungsoptionen**

175 **Option 1**

176 Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des
177 18. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeits-
178 übergangs.

179

180 **Option 2**

181 Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des
182 21. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeits-
183 übergangs.

184

185 **Option 3**

186 Der Zuständigkeitswechsel erfolgt in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Be-
187 steht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah ent-
188 fällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

189

190 **Option 3a**

191 Wie Option 3, nur dass der Zeitraum, in dem der Bedarf voraussichtlich entfallen wird,
192 konkret festgelegt wird, zum Beispiel mit einem Jahr.

193

194 **TOP 3: Finanzierung**

195

196 **A. Sachverhalt**

197 **I. Rechtsentwicklung**

198 **1. SGB VIII**

199 Das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit dem 2. SGB XI Än-
200 derungsgesetz vom 29.05.1998 grundlegend reformiert. Die Reform erfolgte im Kontext
201 mit der Reform des Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe im damaligen
202 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Anders als in den Neuregelungen des Leistungserbrin-
203 gungsrechts des BSHG wurde im SGB VIII auf die Festschreibung von Kategorien von
204 Hilfeempfängern und Einrichtungen verzichtet. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen
205 für Kinder wurde aus der Reform ausgeklammert.

206

207 Vor der Reform des Leistungserbringungsrechts im Jahr 1998 wurden den Einrichtungen
208 vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die tatsächlich entstandenen Kosten der Leis-
209 tungserbringung erstattet. In Anlehnung an die Neuordnung des Entgeltrechtes im BSHG
210 wurde das System retrospektiver Kostenerstattung abgeschafft und durch das System so-
211 genannten prospektiver Leistungsentgelte ersetzt.

212

213 Die Neuregelung erfolgt in den §§ 78a bis 78g SGB VIII und bezog alle Leistungserbrin-
214 ger, also auch privatgewerbliche Träger in den Anwendungsbereich des neuen Entgelt-
215 rechtes ein.

216

217 Um eine Vergleichbarkeit und einheitliche Verwaltungspraxis auf Landesebene zu errei-
218 chen, wurde das Gebot zum Abschluss sogenannter Rahmenverträge eingeführt.

219

220 In Anlehnung an andere Sozialleistungsbereiche (insbesondere BSHG, SGB XI) wurde
221 eine paritätisch besetzte und sachkundige Schiedsstelle etabliert, die bei Uneinigkeit hin-
222 sichtlich einzelner Gegenstände der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverein-
223 barung entscheiden soll. Die regelmäßige Verhandlung und der Abschluss von Vereinba-
224 rungen nach § 78b SGB VIII ist geübte Praxis. Hinsichtlich des jetzigen Systems existiert
225 in den Bundesländern eine einheitliche und weitgehend befriedete Spruchpraxis der
226 Schiedsstellen. Die gerichtliche Anfechtung von Schiedsstellenentscheidungen durch eine
227 der Vertragsparteien ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

228

229

230 **2. SGB IX**

231 Das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe, das den rechtlichen Rahmen zwi-
232 schen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Umsetzung und Konkretisierung des
233 Leistungsrechts beinhaltet, war bis zur Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des
234 BTHG im Zehnten Kapitel des SGB XII und davor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ge-
235 regelt.

236 Das für die Eingliederungshilfe geltende Leistungserbringungsrecht war seit Inkrafttreten
237 des BSHG in mehreren Schritten wesentlich erweitert worden. In der ursprünglichen Fas-
238 sung enthielt das BSHG nur die Maßgabe für die Träger der Sozialhilfe, darauf hinzuwir-
239 ken, dass die zur Gewährung von Sozialhilfe geeigneten Leistungserbringer in ausrei-
240 chender Zahl zur Verfügung stehen. Weitere Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarun-
241 gen und deren Inhalten enthielt das BSHG nicht.

242

243 Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wurde das Leistungserbringungsrecht da-
244 hingehend erweitert, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung nur
245 bei Vorliegen einer Vereinbarung verpflichtet ist, wobei die Vereinbarung und die Kosten-
246 übernahme den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit
247 Rechnung tragen müsse. Dem Träger der Sozialhilfe sollte damit mehr als bis dahin die
248 Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden
249 Kosten Einfluss zu nehmen.

250

251 Damit erfüllt der Träger der Sozialhilfe zugleich eine Schutzfunktion gegenüber dem Lei-
252 stungsberechtigten, indem mithilfe des Leistungserbringungsrechts/Vertragsrechts die Er-
253 bringung einer qualitativ hochwertigen Leistung sichergestellt wird.

254

255 Durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl. 1993
256 I 944) wurde 1993 die Vorschrift angesichts der weiter drastisch gestiegenen Kosten der
257 stationären Leistungen um die Verpflichtung ergänzt, dass die Vereinbarungen auch Best-
258 immungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung
259 durch die Kostenträger enthalten muss (BGBl. 1993 I 2374). Mit dem Zweiten Gesetz zur
260 Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (BT-Drs. 12/5510)
261 wurde zudem zur weiteren Kostendämpfung bei Leistungen in Einrichtungen die Verpflich-
262 tung eingeführt, die Vergütung im Voraus zu vereinbaren. Dieser sog. prospektive Pflege-
263 satz trat an die Stelle des weitgehend praktizierten Selbstkostendeckungsprinzips. Zu-
264 gleich wurde für den Konfliktfall hinsichtlich des Vergütungsverfahrens das Schiedsstel-
265 lenverfahren eingeführt, nicht jedoch für die Leistungsvereinbarung. Die Leistungsanbieter
266 forderten zur erleichterten Schaffung zusätzlicher Angebote die Schiedsstellenfähigkeit

267 auch auf die Leistungsvereinbarung zu erstrecken. Die Gegenposition verwies darauf,
268 dass die Festlegung der Leistungsstandards einschließlich der personellen Ausstattung
269 den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Hilfe letztlich rechtlich zuständigen
270 und verantwortlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen müsse.

271

272 Nachdem sich bei der Umsetzung dieser Änderungen gezeigt hatte, dass ein weiterer ge-
273 setzgeberischer Handlungsbedarf bestand, damit die Träger der Sozialhilfe den vom Ge-
274 setzgeber gewollten Einfluss auf die Kostenentwicklung in Einrichtungen erhalten, wurde
275 das Leistungserbringungsrecht in 1996 durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilfe-
276 rechts (BGBl. 1993 I 1088) für die Zeit ab 1999 erneut grundlegend überarbeitet und er-
277 weitert. Dabei wurden Mindestinhalte festgelegt, denen die Leistungs-, Vergütungs- und
278 Prüfungsvereinbarung genügen muss. Darüber hinaus wurde das Recht zur außeror-
279 dentlichen Kündigung aus wichtigem Grund eingeführt. Mit Inkrafttreten des SGB XII wur-
280 den die Vorschriften des BSHG zum Leistungserbringungsrecht weitgehend inhaltsgleich
281 übernommen.

282

283 Die Leistungen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe beinhalteten nach
284 dem vor Inkrafttreten des BTHG geltendem Recht eine umfassende Versorgung und Be-
285 treuung, d. h., sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen
286 der Eingliederungshilfe) und in existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt ein-
287 schließlich Wohnen. Bereits das BSHG sah vor, dass die Hilfe in besonderen Lebensla-
288 gen (und damit auch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) den in ei-
289 ner vollstationären Einrichtung gewährten Lebensunterhalt mit umfasst (§ 27 Absatz 3
290 BSHG). Die Regelung wurde anlässlich der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozi-
291 algesetzbuch (SGB XII) im Jahre 2005 insoweit modifiziert, als der notwendige Lebensun-
292 terhalt in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt sowie in stationären Ein-
293 richtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt umfasst.

294

295 Dementsprechend bestimmte das Vertragsrecht des SGB XII, dass die Vergütungen min-
296 destens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für
297 die Maßnahmen (Maßnahmenpauschale) sowie aus einem Investitionsbetrag für betriebs-
298 notwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung bestehen müssen.

299

300 Darüber hinaus hatten die Träger der Sozialhilfe als Leistungsträger mit dem Leistungser-
301 bringer Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der
302 Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlich-
303 keits- und Qualitätsprüfungen zu vereinbaren. Leistungsberechtigte wurden insoweit an

304 dem Prüfverfahren beteiligt, als ihnen das Ergebnis der Wirtschaftlichkeits- und Qualitäts-
305 prüfungen in geeigneter Form zugänglich zu machen war (§ 76 Absatz 3 Satz 2 SGB XII
306 a.F.).

307

308 Die Vereinbarungen waren vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode abzuschließen.
309 Vertragsparteien der Vereinbarungen waren der Träger des Leistungserbringers und der
310 für den Sitz des Leistungserbringers zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarun-
311 gen waren für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Kam eine Vergütungsvereinba-
312 rung nicht zustande, entschied die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei. Dies galt aller-
313 dings nicht für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

314

315 Das Zehnte Kapitel des SGB XII normierte für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung
316 der vereinbarten Pflichten durch den Leistungserbringer darüber hinaus keinen unmittel-
317 baren Anspruch des Leistungsträgers auf Kürzung der vereinbarten Vergütung. Stattdes-
318 sen konnte gemäß § 78 SGB XII a.F. nur bei groben Verletzungen der gesetzlichen oder
319 vertraglichen Verpflichtungen eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung erfol-
320 gen. Für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten hatte der
321 Bundesrat in einer Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2010 ein gesetzliches Recht des Trä-
322 gers der Sozialhilfe zur Minderung der vereinbarten Vergütung gefordert (BR-Drs. 394/10
323 (Beschluss)). Da nach Auffassung der Länder darüber hinaus die Umsetzung der Vor-
324 schriften über den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung in der Praxis mit Problemen
325 verbunden sei, hatte der Bundesrat daher in der o. g. Gesetzesinitiative aus dem Jahr
326 2010 auch die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts für den Leistungsträger ge-
327 fordert.

328

329 **I. Aktuelle Rechtslage**

330 **1. Im SGB VIII**

331 Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII ist durch das Gebot partnerschaftlicher Zu-
332 sammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe geprägt (§ 4 Absatz 1 Satz 1
333 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe hat die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in
334 Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisati-
335 onsstruktur zu achten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden
336 von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht
337 (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Soweit jedoch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltun-
338 gen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig ge-

339 schaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen abse-
340 hen. Die Leistungserbringung selbst erfolgt wesentlich durch die Leistungserbringer der
341 freien Jugendhilfe und ist durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientie-
342 rungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt (§ 3 Absatz 1
343 SGB VIII). Stehen bedarfsgerechte Angebote anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
344 nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugend-
345 hilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Bedarf sicherzustellen (§ 79 SGB VIII).

346

347 Die Erbringung von jugendhilferechtlichen Individualleistungen, auf die ein Rechtsan-
348 spruch besteht, erfolgt grundsätzlich im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksver-
349 hältnisses (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII vor §
350 69 Rn. 6, beck-online).

351

352 Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor und wurde der Bedarf im Hilfeplanverfahren (§
353 36 SGB VIII) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes konkretisiert, hat der bzw.
354 die Hilfesuchende Anspruch auf Übernahme der in der Einrichtung bzw. bei dem Dienst
355 entstehenden Kosten, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind als diejeni-
356 gen vergleichbarer Einrichtungen. Zwischen Hilfesuchendem und Einrichtung besteht ein
357 privatrechtlicher Dienstvertrag mit Leistung und Gegenleistung (§ 611 ff. BGB), der die
358 Einrichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden bzw. die
359 Hilfesuchende zur Zahlung verpflichtet. Dieser Vertrag kann mündlich, schriftlich oder
360 aber auch durch konkludentes Verhalten geschlossen werden.

361

362 Die Hilfesuchenden haben einen sogenannten Sachleistungsverschaffungsanspruch ge-
363 genüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
364 muss den Hilfesuchenden bzw. die Hilfesuchende von seiner Verpflichtung aus dem mit
365 dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag freistellen und das Leistungsentgelt für
366 die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung bei dem jeweiligen Träger der freien Ju-
367 gendhilfe übernehmen. Zu unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger der
368 öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe kommt es erst durch den
369 bewilligenden Verwaltungsakt gegenüber dem Hilfesuchenden. Diesen wertet die Recht-
370 sprechung als zivilrechtlichen Schuldbeitritt des Jugendamtes zu der Schuld des Hilfesu-
371 chenden gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe (BGH, Urteil vom 18. Februar
372 2021 – III ZR 175/19 –, juris, m.w.N.).

373

374 Erfolgt die Leistungserbringung in stationären oder teilstationären Einrichtungen ist der
375 Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts grundsätzlich
376 nur verpflichtet, wenn die Leistungserbringung in einer Einrichtung erfolgt, mit deren Trä-
377 ger eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen
378 wurde (§§ 5 Absatz 2 Satz 2, 78b Absatz 3 SGB VIII). Die Leistungserbringung mit Kos-
379 tenerstattung durch das Jugendamt ist im Bereich stationärer und teilstationärer Leistun-
380 gen daher grundsätzlich vereinbarungsgebundenen Einrichtungen vorbehalten.

381

382 Die Anforderungen an die Inhalte der Leistungsvereinbarungen ergeben sich im Einzelnen
383 aus § 78b Absatz 1 und 2 sowie § 78c SGB VIII. Die Leistungen müssen „geeignet, aus-
384 reichend und zweckmäßig“ und damit bedarfsgerecht sein.

385

386 Die Vereinbarungsparteien haben beim Abschluss von Vereinbarungen darüber hinaus
387 die Zielbestimmungen des SGB VIII und damit auch das Gebot der gleichberechtigten
388 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII) zu beachten.
389 Gegenstand der Vereinbarung sind gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII auch die
390 Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2 SGB VIII. Zu den Qualitätsmerkmalen zählen da-
391 nach auch solche für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Be-
392 rücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. §
393 38 SGB IX, der Vorgaben hinsichtlich der Verträge mit Leistungserbringern macht, findet
394 keine Anwendung, weil die §§ 78a ff. SGB VIII dem § 38 SGB IX nach § 7 Absatz 1 S. 1
395 SGB IX vorgehen (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 38
396 Rn. 5).

397

398 Grundsätzlich sind Vereinbarungen über prospektive, d.h. in der Zukunft erwartete Ent-
399 gelte abzuschließen, nachträgliche Ausgleichs sind unzulässig (§ 78d SGB VIII). Zustän-
400 dig für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist der örtliche Träger der
401 Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Über den Inhalt der Vereinba-
402 rungen nach § 78b SGB VIII schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Trägern
403 der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landes-
404 ebene Rahmenverträge.

405

406 Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 SGB VIII innerhalb von sechs Wochen
407 nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, ent-
408 scheidet die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auf Antrag einer Partei unverzüglich über

409 die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Gegen die Entscheidung
410 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

411 Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kindern regelt das Landesrecht (§ 74a SGB
412 VIII). Die §§ 78a ff. SGB VIII gelten nicht. Zum Teil werden die §§ 78a ff. SGB VIII jedoch
413 durch Landesrecht für anwendbar erklärt (vgl. etwa § 24 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesför-
414 derungsgesetz - KiföG M-V).

415

416 Für ambulante Leistungen gelten die Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII nicht. Es gilt die
417 Soll-Vorschrift des § 77 SGB VIII. In Ermangelung abweichender Regelungen (§ 7 Absatz
418 1 Satz 1 SGB IX) sind hier die Vorgaben des § 38 SGB IX zu beachten.

419

420 **2. Im SGB IX**

421 Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch das sog. Dreiecksver-
422 hältnis geprägt, d. h. es bestehen unterschiedliche Rechtsbeziehungen zwischen Leis-
423 tungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer:

- 424 • zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern besteht ein pri-
425 vatrechtlicher Vertrag,
- 426 • zwischen den Leistungsberechtigtem und den Leistungsträgern besteht ein öffent-
427 lich-rechtliches Verhältnis,
- 428 • zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern besteht ein öffentlich-
429 rechtlicher Vertrag.

430 Der Leistungserbringer hat aufgrund des privatrechtlichen Vertrages einen Anspruch auf
431 Zahlung einer Vergütung der von ihm erbrachten Leistungen. Darüber hinaus sind noch
432 die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, das die zivilrechtlichen
433 Bestimmungen des Heimgesetzes des Bundes abgelöst hat, zu berücksichtigen. Dieses
434 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz stellt insbesondere den Schutz des Leistungsbe-
435 rechtigten gegenüber dem Leistungserbringer sicher. Weiterer Schutz wird darüber hinaus
436 über die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zum Heimrecht gewährleistet, wel-
437 che auch Regelungen über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und
438 Bewohnern von Einrichtungen enthalten (z.B. § 6 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, § 9
439 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Rheinland-Pfalz).

440

441 Zur Übernahme der Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe müssen grundsätz-
442 lich zwei weitere Voraussetzungen vorliegen:

- 443 1. ein Anspruch der Leistungsberechtigten gegen den Träger der Eingliederungshilfe
444 nach den Vorschriften des SGB IX (öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis) und

445 2. eine Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer (öffentlich-
446 rechtlicher Vertrag).

447 Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, können die Kosten auch
448 ohne Vorliegen einer Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer
449 übernommen werden (§ 123 Absatz 5 SGB XII).

450

451 Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegt auch im beson-
452 deren Interesse der Leistungsberechtigten:

- 453 • Die Vereinbarung dient der Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des
454 Leistungsberechtigten.
- 455 • Zwei Parteien verhandeln im Interesse der Leistungsberechtigten eine Vergütung
456 aus.
- 457 • Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein und leistungsgerech-
458 tigt vergütet sein.
- 459 • Die individuellen Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten können durch
460 eine größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität besser berücksichtigt werden.
- 461 • Die Vereinbarung stellt ein vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare
462 Qualität durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für
463 gleiche Leistungen“).
- 464 • Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend transparente Leistungserbringung.

465

466 Der individuelle Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bleibt durch das Leistungs-
467 erbringungsrecht unberührt.

468

469 Das Leistungserbringungsrecht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer im All-
470 gemeinen ist im SGB IX Teil 1 und im Besonderen für die Leistungserbringung im Rah-
471 men der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im SGB IX Teil 2 Kapitel 8
472 geregelt.

473

474 **a) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 1**

475 Das SGB IX enthält in § 38 SGB IX Regelungen zur Vertragsgestaltung. Die Vorschrift be-
476 trifft die Verträge aller Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern, also auch Ver-
477 träge der Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe; anders als in §
478 37 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind diese Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1
479 Nummern 6, 7 SGB IX nämlich nicht von den in der Vorschrift getroffenen Regelungen
480 ausgenommen.

481

482 In § 38 SGB IX werden Mindestinhalte für Verträge geregelt, die auch die Rechte und
483 Pflichten der Leistungsempfänger umfassen. Darüber hinaus sind die Träger aufgefordert
484 darauf hinzuwirken, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen
485 werden. Aus § 38 SGB IX ergibt sich ferner, dass ein Anspruch von Menschen mit Behin-
486 derungen auf Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich nur bei Rehabilitationsdiensten und
487 -einrichtungen besteht, die mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger einen Belegungsver-
488 trag oder einen Beschaffungsvertrag geschlossen haben.

489

490 **b) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 2**

491 Im Teil 2 des SGB IX wird in einem eigenständigen Kapitel 8 das Vertragsrecht der Ein-
492 gliederungshilfe geregelt. Die frühere Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur
493 Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB
494 XII wurde auf die Fachleistung konzentriert. Änderungen im Leistungs- und Verfahrens-
495 recht waren im Leistungserbringungsrecht abzubilden (z. B. dessen Nichtanwendbarkeit
496 im Falle einer pauschalierten Geldleistung).

497

498 Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen durch die Träger der Eingliederungshilfe grund-
499 sätzlich nur dann vergütet werden, soweit mit dem Leistungsträger oder seinem Verband
500 eine schriftliche Vereinbarung besteht (§ 123 Absatz 1 SGB IX). Dabei muss die Verein-
501 barung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen (§ 125 Absatz 2 SGB IX). Wenn es
502 nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, dürfen die Leistungen auch durch sol-
503 che Leistungserbringer erbracht werden, mit denen keine Vereinbarung abgeschlossen
504 wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt in diesen Fällen, in den keine Ver-
505 einbarung abgeschlossen wurde, die Kosten nur bis zu der Höhe, wie sie der Träger der
506 Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen verein-
507 bart hat (§ 123 Absatz 5 SGB IX).

508

509 Die Position des Leistungserbringers ist gestärkt worden: In Weiterentwicklung des bishe-
510 rigen Rechts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein eige-
511 ner (öffentlich-rechtlicher) Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem
512 Leistungsträger normiert worden.

513

514 Die Schiedsstellenfähigkeit ist über die Vergütungsvereinbarung auch auf die Leistungs-
515 vereinbarung erweitert worden.

516

517 Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger wurde durch die Einführung eines gesetzli-
518 chen Prüfrechts hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der durch
519 den Leistungserbringer erbrachten Leistungen gestärkt (§ 128 Absatz 1 SGB IX). Die
520 Grundsätze und Maßstäbe hierfür sind in Rahmenvereinbarungen festzulegen.

521

522 **B. Handlungsbedarf**

523 Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII war bei seiner Einführung im Jahr 1998
524 nicht mit Blick auf etwaige besondere Erfordernisse im Kontext der Eingliederungshilfe
525 konzipiert. Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen im Leistungser-
526 bringungsrecht erforderlich sind.

527

528 **C. Handlungsoptionen**

529 **1. Option**

530 Im System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wer-
531 den nur zwingend notwendige Anpassungen vorgenommen.

532

533 **2. Option**

534 Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
535 bleibt in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet, jedoch wird es im Hinblick
536 auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert
537 und angepasst.

538

539 **3. Option**

540 Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird
541 einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z.B.
542 Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfah-
543 rens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kür-
544 zung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

545

546

547

548

549

550 **TOP 4: Gerichtsbarkeit**

551

552 **A. Sachverhalt: Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage**

553 Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche werden je nach Art der
554 (drohenden) Behinderung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen gewährt. Kinder
555 und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten unter den Vo-
556 raussetzungen des § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe als Leistung der Kinder- und Ju-
557 gendhilfe. Demgegenüber werden Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Ju-
558 gendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung, die zunächst im Rah-
559 men von Sozialhilfe gewährt wurden und im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in
560 die §§ 99 ff. SGB IX übergangen, nunmehr nach dem Recht der Eingliederungshilfe im
561 SGB IX erbracht. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Gerichtszuständigkeiten. Ge-
562 mäß § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtli-
563 chen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht
564 durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Dies ist in Be-
565 zug auf Streitigkeiten im Bereich des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Fall
566 (vgl. § 51 Absatz 1 SGG). Aus diesem Grund ist das Verwaltungsgericht nur für Streitig-
567 keiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Eingliederungshilfe für Kinder
568 und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen zuständig. Demgegenüber
569 sind den Sozialgerichten seit dem 1. Januar 2005 Streitigkeiten, die die Eingliederungs-
570 hilfe (körperliche und geistige Behinderungen) damals nach dem SGB XII und heute nach
571 dem SGB IX betreffen, gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 6a SGG zugewiesen.
572

573 **B. Handlungsbedarf**

574 Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber sich für ein einheitli-
575 ches Regelungssystem für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderung –
576 ungeachtet der Frage, ob es sich um eine körperliche, geistige oder seelische Behinde-
577 rung handelt – entschieden. Nach der ab dem 1. Januar 2028 vorgesehenen Fassung des
578 § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sollen die Leistungen nach dem SGB VIII nicht nur für Kin-
579 der und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, sondern auch mit (drohen-
580 der) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Ju-
581 gendhilfe gewährt werden. Wird die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vorrangig
582 für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behin-
583 derungen zuständig, so hat dies auch Konsequenzen für den Rechtsweg. Nach den aktu-
584 ellen Regelungen zum Rechtsweg würden die Verwaltungsgerichte durch das Kinder- und
585 Jugendstärkungsgesetz auch für Streitigkeiten zuständig, die Leistungen der Eingliede-

586 rungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behin-
587 derungen betreffen, für die zuletzt die Sozialgerichte zuständig waren. Daher ist die Frage
588 zu klären, welche Gerichtsbarkeit Streitigkeiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für
589 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, eröffnet sein soll.
590

591 **C. Handlungsoptionen**

592 **Option 1**

593 Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden nicht geändert, sodass sich die Zuständigkeit
594 der Verwaltungsgerichte nach gegenwärtiger Rechtslage zum 1. Januar 2028 auf das ge-
595 samte Kinder- und Jugendhilferecht erstreckt. Eine Änderung hinsichtlich der Zuständig-
596 keit ergibt sich für die Verwaltungsgerichte damit in dem Bereich der Eingliederungshilfe,
597 der nunmehr auch die Eingliederungshilfe bei (drohenden) körperlichen und geistigen Be-
598 hinderungen umfasst. Verschlechterungen werden ausgeschlossen.
599

600 **Option 2**

601 Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden geändert. Streitigkeiten, die das Recht der
602 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII insgesamt betreffen, werden der Rechtspre-
603 chung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit werden den Sozialgerichten neben
604 den leistungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch finanzierungs- und eingriffsver-
605 waltungsrechtliche Streitigkeiten (Inobhutnahme) zugewiesen.
606

607 **Option 3**

608 Es kommt zu einer Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozial-
609 gerichtsbareit. Nur Streitigkeiten, die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliede-
610 rungshilfe betreffen, werden der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.
611

612 Damit bleibt die Sozialgerichtsbarkeit insbesondere für den Bereich der Eingliederungs-
613 hilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderun-
614 gen zuständig. Neu zugewiesen wird der Sozialgerichtsbarkeit der Bereich der leistungs-
615 rechtlichen Regelungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Demgegenüber ist der Bereich der
616 Eingliederungshilfe, der die seelische Beeinträchtigung umfasst, für die Sozialgerichtsbar-
617 keit nicht gänzlich neu da für diese bei einem Zusammenfallen mit Eingliederungshilfeleis-
618 tungen bei (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen, in der Regel bereits
619 das SGB IX angewandt wurde. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt demgegenüber
620 insbesondere für die eingriffsverwaltungsrechtlichen Regelungen (Inobhutnahme) zustän-
621 dig.
622

623

624 **TOP 5: Umstellung und Übergangsphase**

625

626 **A. Sachverhalt/Rechtslage**

627 Das KJSG sieht für den Prozess der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen
628 an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Ju-
629 gendhilfe im SGB VIII einen Zeitraum von knapp sieben Jahren bis 1. Januar 2028 (Artikel
630 9 Absatz 3) vor. Dieser Zeitraum vollzieht sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmo-
631 dells.

632 Nach Inkrafttreten der ersten Stufe am 10. Juni 2021, die eine Reihe von Änderungen zur
633 Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der zwischen der
634 Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen umfasst,
635 tritt mit der Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen am 1. Januar 2024 die zweite
636 Stufe in Kraft (Artikel 9 Absatz 2). Junge Menschen, ihre Eltern, Personensorge- und Er-
637 ziehungsberechtigte haben dann bei der Antragstellung. Verfolgung und Wahrnehmung
638 von Leistungen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Be-
639 gleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die Funktion des
640 Verfahrenslotsen, der die Leistungsberechtigten nach § 10b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bei
641 der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig
642 unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken soll, ist durch den
643 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen (§ 10b Absatz 1 Satz 3 SGB
644 VIII). Dieser wird vom Verfahrenslotsen bei den Umstellungsprozessen zur Zusammen-
645 führung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständig-
646 keit durch halbjährliche Berichte vor allem über Erfahrungen der strukturellen Zusammen-
647 arbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Re-
648 habilitationsträgern unterstützt (§ 10b Absatz 2 SGB VIII)

649 Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der
650 öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen
651 mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen am 1. Januar 2028 (Artikel 9
652 Absatz 4). Allerdings ist das Inkrafttreten der diese Zuständigkeitsübernahme betreffen-
653 den Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass ein Bundesgesetz bis zum 1. Januar
654 2027 verkündet wird, das das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art
655 und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer
656 prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt.

657

658 § 108 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
659 und Jugend (BMFSFJ) zur Begleitung des Umsetzungsprozesses und Untersuchung der

660 Entwicklungen in den Ländern. Nach § 108 Absatz 2 SGB VIII hat das BMFSFJ in den
661 Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen der Übernahme der vorrangigen Zustän-
662 digkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe
663 auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zu
664 untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung müssen bis zum 31. Dezember 2024
665 Bundestag und Bundesrat vorgelegt werden.

666

667 Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde zum einen vereinbart, die für die
668 Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Anpassungen im SGB
669 VIII bereits in dieser Legislaturperiode zu erarbeiten und gesetzlich zu regeln. Zum ande-
670 ren sollen die Verfahrenslotsen unbefristet eingesetzt werden.

671

672 **B. Handlungsbedarf**

673 Die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfordern einige Anpassungen der
674 mit dem KJSG in § 108 Absatz 1 und 2 SGB VIII getroffenen Regelungen zum Prozess
675 der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliede-
676 rungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kin-
677 der- und Jugendhilfe im SGB VIII sowie des diesen Vorgaben zugrundeliegenden Stufen-
678 modells.

679 Nach Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leis-
680 tungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im
681 SGB VIII am 1. Januar 2028 müssen die verwaltungsmäßigen Abläufe im Jugendamt auf
682 die neue Rechtslage angepasst werden.

683

684 **C. Handlungsoptionen**

685 **1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell**

686

687 **Option 1**

688 Die Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ erfolgt unter besonderer Berücksichtigung
689 des Bundesgesetzes ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung im Jahr 2025. Die Regelun-
690 gen, die das bis zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz in § 108 SGB VIII be-
691 treffen, entfallen.

692

693

694

695

696 **Option 2**

697 Wie Option 1, ergänzend sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz ne-
698 ben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Ein-
699 gliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII ein Stu-
700 fenmodell zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick
701 auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

702

703 Die konkrete Ausgestaltung des Stufenmodells bzw. der darin zu regelnden Zielsetzungen
704 hängt von der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in dem im Jahr 2025 zu
705 verkündenden und am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Bundesgesetz ab. Ggf. kann im
706 weiteren AG-Prozess im Lichte der Diskussionen eine weitere Konkretisierung der Optio-
707 nen eines Stufenmodells erfolgen.

708

709 Nur um diese Option zu veranschaulichen, wird am Beispiel des Leistungskatalogs folgen-
710 des theoretisch denkbare Stufenmodell ausgeführt: Es könnte die erste Stufe im Jahr
711 2028 noch getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Ein-
712 gliederungshilfe im SGB VIII vorsehen und dann auf der zweiten Stufe ein inklusiver Leis-
713 tungskatalog im SGB VIII eingeführt werden.

714

715 **Option 2a**

716 Es werden konkrete, im Einzelnen gesetzlich ausgestaltete Zielsetzungen geregelt, die bis
717 2033 zu erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog die Einführung eines in-
718 klusiven Leistungskatalogs im SGB VIII mit konkreter Beschreibung der Leistungsarten.

719

720 **Option 2b**

721 Es werden konkrete Zielsetzungen geregelt, die in zwei Schritten bis 2032 und 2036 zu
722 erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog auf der ersten Stufe getrennte
723 Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im
724 SGB VIII im Jahr 2028, auf der zweiten Stufe weiterhin getrennte Leistungskataloge, aber
725 eine inklusivere Ausrichtung der Hilfearten im Jahr 2032, und dann auf der dritten Stufe
726 die Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII im Jahr 2036.

727

728 **Option 2c**

729 Wie Option 2 und 2a oder 2b, ergänzend wird die Umsetzung des Stufenmodells ab 2028
730 flankiert durch eine Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ unter Beteiligung der Länder.

731

732 **Option 2d**

733 Wie Option 2c, ergänzend erfolgt zur flankierenden Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ
734 eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat.

735

736 **Option 3**

737 Alternativ zu Option 2 werden im Rahmen eines Stufenmodells lediglich abstrakte Zielset-
738 zungen für die Weiterentwicklung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ohne deren kon-
739 krete Ausgestaltung im Gesetz geregelt.

740

741 **Option 4**

742 Alternativ zu Option 2 und 3 sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz
743 neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der
744 Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII
745 keine Regelung eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder-
746 und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

747

748 **2. Verfahrenslotse**

749 **Option 1**

750 Die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwi-
751 schen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, wird entfristet und auf wei-
752 tere Schnittstellen erweitert. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe
753 auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung
754 oder der sozialen Pflegeversicherung.

755

756 **Option 2:**

757 Wie Option 1, nur bleibt es bei der Befristung der Funktion des Verfahrenslotsen in Bezug
758 auf die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bis 2028.

759

760 **Option 3:**

761 Wie Option 1 und ggf. 2 und es bleibt bei der Befristung der Unterstützungsfunktion des
762 Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der
763 Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für jungen Menschen in dessen
764 Zuständigkeit (§ 10b Absatz 2 SGB VIII).

765

766

767

768 **Option 4:**

769 Alternativ zu Option 3 wird die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf
770 den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach
771 Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zu-
772 ständigkeit auf die Gestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt
773 bzw. bei Regelung eines Stufenmodells (vgl. C.1.Option 2) auf die Erreichung der darin
774 vorgesehenen Ziele ausgerichtet.

775

776 **3. Übergangsphase**

777 **Option 1**

778 Verwaltungsverfahren und insbesondere Bescheide zu Verwaltungsakten, die auf der
779 Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, sind
780 innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zu-
781 ständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden)
782 Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 anzupassen. Die Anpassung wird im Übrig-
783 en auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des SGB X (v.a. §§ 46 ff. SGB X)
784 vorgenommen.

785

786 **Option 1a**

787 Wie Option 1, nur wird für die Übergangsphase ein Zeitraum von 6 Monaten festgelegt.

788

789 **Option 1b**

790 Wie Option 1 oder 1a, es werden aber Regelungen im SGB VIII getroffen, die die allge-
791 meinen Vorschriften des SGB X im Hinblick auf die mit Zusammenführung der Zuständig-
792 keiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behin-
793 derungen verbundene spezifische Rechts- und Sachlage konkretisieren.

794

795 **Option 1c**

796 Wie Option 1b, ergänzend wird im SGB VIII nach Verwaltungsakten bzw. deren Rege-
797 lungsgegenstand differenziert (z.B. Hilfe gewährende Verwaltungsakte, Verwaltungsakte
798 zur Kostenheranziehung).

799

800 **Option 2:**

801 Es werden keine Regelungen zur Übergangsphase im SGB VIII getroffen.

802

803